



Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Gilching vom 31.07.2019 betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „Wildmoosweg“

Auf der Grundlage des Art. 5a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

§ 1

1. Die Gemeinde Gilching rechnet den Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage „Wildmoosweg“ nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG i. V. m. §§ 128 ff. BauGB) ab. Die Straße ist in dem dieser Satzung als **Anlage** beigefügten Lageplan M 1:1000 vom, 15.12.2020 welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Die Erschließungsanlage „Wildmoosweg“ befindet sich auf den Fl.Nrn. 1388, 1388/1, 1425/5, 1425/6 und 1425/7 der Gemarkung Gilching sowie auf Teilflächen der Fl.Nrn. 1389 und 1432 der Gemarkung Gilching. Der „Wildmoosweg“ ist mit den vorgenannten Fl.Nrn. durch Eintragung in das Bestandsverzeichnis gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG). Mit Ausnahme der Fl.Nrn. 1425/5 und 1425/6 der Gemarkung Gilching stehen sämtliche Straßengrundstücke im Alleineigentum der Gemeinde Gilching. Die Fl.Nr. 1425/5 der Gemarkung Gilching befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde Gilching. An der Fl. Nr. 1425/6 der Gemarkung Gilching hat die Gemeinde Gilching lediglich Miteigentum.

2. Nach der in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gehören zur endgültigen Herstellung der zum Anbau bestimmten Straßen auch alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 2

1. Bezüglich der Herstellung der Erschließungsanlage „Wildmoosweg“ wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 dahingehend geändert, dass Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt, nicht zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung dieser Erschließungsanlage gehören.

2. Die Erschließungsanlage „Wildmoosweg“ gilt daher nach endgültiger technischer Herstellung, auch ohne den Erwerb des Grundstücks Fl. Nr. 1425/5 der Gemarkung Gilching und des Erwerbs von Alleineigentum an dem Grundstück Fl.Nr. 1425/6 der Gemarkung Gilching, als endgültig hergestellt.
3. Durch diese Regelung wird für die Erschließungsanlage „Wildmoosweg“ die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 entsprechend geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, den 15.12.2020

Manfred Walter
Erster Bürgermeister

Anlage
Lageplan M 1:1000 vom 15.12.2020